

Tätigkeiten mit Hochtemperaturwollen (Faserstäube Kategorie 1A oder 1B)

Wichtige Informationen:

▪ **Hochtemperaturwollen**

Hochtemperaturwollen finden in der Regel bei Einsatztemperaturen von mehr als 900 ° C in der Industrie Verwendung. Die aus der Gruppe der Hochtemperaturwollen als krebserzeugend (Kategorie 1B) eingestufte Aluminiumsilikatwolle (ASW) wird heute noch im industriellen Ofen- und Feuerungsbau, bei Heizungsanlagen im Bereich des direkten Brennerflammenkontakts, bei Abgasanlagen in Kraftfahrzeugen als Lagermatten für keramische Substrate oder als Wärmedämmung im Hotend-Bereich etc. eingesetzt. Daneben sind weitere anorganische Fasern, wie z. B. von alter Mineralwolle (Rückbau von Isolierungen im Hochbau und technischen Anlagenbereich) und Whisker (Herstellung von keramischen Werkstoffen), sowie Textilglas- und Mikroglassfasern in die Kategorie 1B eingestuft.

▪ **Gesundheitsgefahren**

Bei der Be- und Verarbeitung dieser Produkte können durch Brechen der Fasern lungengängige Faserbruchstücke entstehen und eingeatmet werden. Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft kann ein Krebsrisiko beim Einatmen dieser Faserstäube nicht ausgeschlossen werden. Die freigesetzten Faserstäube sind im „Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe“ der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS 905) in die Kategorie 1B eingestuft. Chronische Wirkungen sind derzeit nicht gesichert. Als mögliche krankhafte Veränderungen kämen z. B. eine Lungenfibrose oder eine gutartige Erkrankung des Brustfells in Betracht. Die Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (Berufskrankheiten-Liste) enthält derzeit noch keine entsprechende Berufskrankheit.

▪ **Nachgehende arbeitsmedizinische Vorsorge**

Bei Tätigkeiten mit Hochtemperaturwollen, soweit dabei als krebserzeugend Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung eingestufte Faserstäube freigesetzt werden können, ist auch nach dem Ausscheiden aus der Tätigkeit eine nachgehende Vorsorge anzubieten. Da staubfaserbedingte Erkrankungen erfahrungsgemäß oft erst Jahre nach Beendigung der staubgefährdenden Tätigkeit auftreten, haben versicherte Personen einen Anspruch darauf, auch über das Berufsleben hinaus arbeitsmedizinisch betreut zu werden. Diese sogenannte „nachgehende arbeitsmedizinische Vorsorge“ dient dem frühzeitigen Erkennen von Erkrankungen. Eine entsprechende Betreuung liegt damit im Interesse der Betroffenen. Die nachgehende Vorsorge wird in regelmäßigen Zeitabständen von der Gesundheitsvorsorge (GVS) im Auftrag des zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträgers (Unfallkasse oder Berufsgenossenschaft) angeboten. **Die Teilnahme an dieser Vorsorge ist freiwillig und für die versicherte Person kostenlos.** Die Kosten einschließlich Reisekosten und eventueller Verdienstaufschlag werden vom Unfallversicherungsträger erstattet.

▪ **Dokumentation**

Mit Einwilligung der versicherten Person werden die Vorsorgeergebnisse und Untersuchungsergebnisse bei der GVS dokumentiert. Damit kann eine ärztliche Stelle bei jeder Vorsorge auch frühere Vorsorge- und Untersuchungsergebnisse berücksichtigen. Im Falle des Verdachts auf das Vorliegen einer Berufskrankheit lassen sich dann auch Klärungen zügig herbeiführen. Die Daten sind vor dem Zugriff Nichtberechtigter geschützt.

▪ **Hinweise**

Versicherte Personen werden gebeten, die Arbeit der GVS zu unterstützen und jede **An-schriftenänderung** zu melden.

Sollten gesundheitliche Beschwerden auftreten, die aus Sicht der versicherten Person oder nach ärztlicher Beurteilung in Zusammenhang mit der früheren beruflichen Gefährdung stehen können, bitten wir sofort mit uns Kontakt aufzunehmen. Wir beraten gerne zum weiteren Vorgehen und setzen uns bei Bedarf mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger zur Einleitung der erforderlichen Schritte und Maßnahmen in Verbindung.

Kontakt:

GVS c/o BG ETEM, Postfach 10 25 61, 86015 Augsburg

Telefon: 0221/ 3778 – 7300

Fax: 0221/ 3778 – 27300

E-Mail: gvs@bgetem.de

Internet: <https://gvs.bgetem.de>